

3.3 Assistenzbeitrag

Mit dem Assistenzbeitrag können Menschen mit einer Behinderung Personen anstellen, die sie im Alltag zu Hause unterstützen. Die berechnete Person (bei Kindern und Jugendlichen die Eltern) stellt die Assistenten direkt an und wird so zur Arbeitgeberin. Die ursprüngliche Zielgruppe waren Erwachsene mit einer Körperbehinderung. Auf politischen Druck von Seiten der Betroffenen und Behindertenorganisationen hin wurde der Assistenzbeitrag auch für Kinder und Jugendliche geöffnet. Aus finanziellen Überlegungen hat der Gesetzgeber Eltern, Kinder, Grosseltern und (Ehe-)Partner als Assistenten vom Assistenzmodell ausgeschlossen. Dies reduziert die Attraktivität der Leistung beträchtlich. Ausserdem fühlen sich nicht alle Personen in der Lage, die Rolle des Arbeitgebers und die damit verbundenen administrativen Aufgaben zu übernehmen. In der Praxis ergeben sich regelmässig Probleme, geeignete Assistenzpersonen zu finden, da für die Betreuung von Kindern mit einer schweren Behinderung oft nur ausgebildete Personen infrage kommen. Für die Anstellung von ausgebildeten Fachleuten reicht der für den Assistenzbeitrag vorgesehene Stundenlohn jedoch meist nicht aus.

3.3.1 Voraussetzungen

Um einen Assistenzbeitrag beziehen zu können, muss ein Anspruch auf eine HE der IV bestehen. Zusätzlich darf die Person nicht (mehrheitlich) im Heim leben.

Beispiele

Mona ist aufgrund einer Geburtsbehinderung Rollstuhlfahrerin und motorisch stark eingeschränkt. Sie bezieht eine HE schwer und eine halbe IV-Rente. Nach der KV-Ausbildung arbeitet sie halbtags bei einer Versicherung. Sie wohnt bei ihren Eltern und wird von ihnen und von Assistenten unterstützt. Die Assistenten bezahlt sie mit dem Assistenzbeitrag der IV.

Jonas lebt in der Aussenwohngruppe einer Institution. Er plant nun mit seinem Freund Janosch eine eigene Wohnung zu mieten und mit Hilfe von Assistenten selbstständig zu wohnen. Jonas kann bereits als Heimbewohner eine Anmeldung für einen Assistenzbeitrag machen. Die Auszahlung erfolgt, sobald er in der eigenen Wohnung lebt.

Zusätzliche Voraussetzungen für Minderjährige:

- regelmässiger Besuch der obligatorischen Schule in einer Regelklasse, Absolvieren einer Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder einer anderen Ausbildung auf Sekundarschulstufe II oder
- Ausüben einer Erwerbstätigkeit während mindestens 10 Stunden pro Woche auf dem regulären Arbeitsmarkt oder
- Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag von mehr als 6 Stunden.

Bei Kindern, die eine Sonderschule besuchen, kommt ein Assistenzbeitrag also nur infrage, wenn sie einen IPZ 6 beziehen.

Zusätzliche Voraussetzungen für Erwachsene mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit (siehe zur Handlungsfähigkeit Erwachsenenschutz Seite 163):

- Führen eines eigenen Haushalts (oder Leben in einer Wohngemeinschaft) oder
- Absolvieren einer Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder einer Ausbildung auf der Sekundarschulstufe II oder der Tertiärstufe oder
- Ausüben einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt während mindestens 10 Stunden pro Woche oder
- Bezug eines Assistenzbeitrags aufgrund eines Intensivpflegezuschlags für 6 Stunden bereits bei Eintritt der Volljährigkeit (Besitzstand).

Beispiel

Der 35-jährige Pascal hat eine leichte kognitive Beeinträchtigung, arbeitet in einer geschützten Werkstätte und lebt bei seinen Eltern. Für die Anspruchsberechtigung ist nicht massgebend, ob Pascal verbeiständet ist oder nicht, sondern ob seine Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist. Diese Information ist insbesondere aus dem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ersichtlich. Besteht eine Unklarheit, weil kein KESB-Entscheid vorliegt oder Zweifel an der Handlungsfähigkeit bestehen, kann die IV weitere Unterlagen wie Arztberichte beziehen. Wenn die Handlungsfähigkeit von Pascal nicht eingeschränkt ist, kann er trotz bestehender Beistandschaft bei seinen Eltern wohnen und einen Assistenzbeitrag beantragen. Ist hingegen die Handlungsfähigkeit eingeschränkt, erhält er nur dann einen Assistenzbeitrag, wenn er einen eigenen Haushalt führt beziehungsweise nicht bei den Eltern wohnt oder eine der anderen oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die IV klärt den Anspruch nicht von sich aus ab. Der Assistenzbeitrag muss mit einem speziellen Formular angemeldet werden. Einige IV-Stellen verlangen eine «Selbstdeklaration». Danach findet eine Abklärung zu Hause statt.